OBERLANDESGERICHT
DRESDEN

Freistaat
SACHSEN

Stand: Mai 2024

Leitfaden

für das Verfahren der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß § 107 FamFG

beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden

Anschrift:	Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden Referat IV.3 Schloßplatz 1 01067 Dresden
Telefon:	0351 446-1351 Herr Lorenz 0351 446 1411 Herr Seidel 0351 446-1352 Frau Sättele
Telefax:	0351 446-1529
E-Mail:	scheidungsanerkennung@olg.justiz.sachsen.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	keine
Donnerstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Antragstellung

3. Übersetzungen der Urkunden

4. Identität- und Staatsbürgerschaftsnachweis

5. Vorlage der ausländischen Urkunden und Unterlagen

6. Beglaubigung ausländischer Urkunden und Unterlagen

7. Dauer des Verfahrens

8. Kosten des Verfahrens

9. Arten der Scheidung

9.1. Staatliche Scheidungen

9.2. Privatscheidungen

9.3. Heimatstaatentscheidungen

10. Scheidungen der EU-Mitgliedsstaaten

1. Einführung

Grundsätzlich sieht die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland keine automatische Anerkennung ausländischer Gerichts- und Behördenentscheidungen vor.

Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.
Grundlage der förmlichen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen bildet § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG.

Im Freistaat Sachsen wurde die Aufgabe der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß § 107 Absatz 3 FamFG dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden übertragen.

Es können nur solche ausländischen Entscheidungen anerkannt werden, die im Entscheidungsstaat formelle Rechtskraft erlangt haben, d. h. die Entscheidung muss endgültig sein.
In den Staaten, in denen für die Rechtswirksamkeit der Scheidung im Entscheidungsstaat eine Eintragung in ein behördliches Register Voraussetzung ist, muss diese nachgewiesen werden.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist gemäß § 107 Absatz 9 FamFG für alle Gerichte und Behörden in Deutschland bindend.
Mit der Anerkennung gilt die Ehe rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe im Entscheidungsstaat als beendet.
Die Entscheidung über die Anerkennung umfasst ausschließlich die Auflösung der Ehe Sämtliche weitere, ggf. in der ausländischen Entscheidung getroffenen Regelungen zu Scheidungsfolgesachen wie z.B. Unterhalt oder Sorge-/Umgangsrecht bleiben unberührt.

2. Antragstellung

Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag (§ 107 Absatz 4 FamFG).
Örtlich zuständig ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem einer der Geschiedenen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 107 Absatz 2 FamFG). Hat keiner der ehemaligen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Bundeslandes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Ist auch keine erneute Eheschließung geplant, ist für die Anerkennung die Senatsverwaltung für Justiz Vielfalt und Antidiskriminierung in Berlin zuständig.

Einen Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht. Neben den ehemaligen Ehegatten ist stets auch bei zukünftigen Ehegatten ein rechtliches Interesse gegeben.
Gleiches gilt bei der Beurkundung außerhalb einer Ehe geborener Kinder oder zur Klärung des Personenstands Verstorbener. Antragsberechtigt sind in diesen Fällen z.B. dann auch Erben oder Rentenversicherungsanstalten.

Gegen die ablehnende Entscheidung der Landesjustizverwaltung kann, sofern ein rechtliches Interesse besteht, beim zuständigen Zivilsenat des Oberlandesgerichts ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 107 Absatz 5 bis 7 FamFG).

Zwecks Antragstellung wird empfohlen bei dem zuständigen Standesamt vorzusprechen. Die Standesbeamten werden beim ordnungsgemäßen Ausfüllen des Antrags mitwirken und auf die Vollständigkeit der benötigten Urkunden und Unterlagen achten. Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen wird von den Standesbeamten mit den vollständigen Unterlagen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Entscheidung vorgelegt.

Alternativ ist das Antragsformular auf der Homepage des Oberlandesgerichts Dresden (www.justiz.sachsen.de/olg/) in der Rubrik Themen und Service im Abschnitt Scheidungsanerkennung verfügbar.

3. Übersetzungen der Urkunden

Fremdsprachige Dokumente sind grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Diese muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer gefertigt sein.
Das Original der Urkunde (oder eine durch den Übersetzer gefertigte Kopie) ist durch ein Siegel fest mit der Übersetzung zu verbinden.
Sämtliche Übersetzungen müssen direkt von der Originalurkunde (nicht von einer Kopie oder einem Scan und ohne Zwischenübersetzungen in eine dritte Sprache) gefertigt sein.

Internationale Urkunden, die nach entsprechenden Abkommen ausgestellt wurden, bedürfen in der Regel keiner zusätzlichen Übersetzung. Sollten allerdings in der Rubrik „Vermerke“ Eintragungen vorhanden sein, deren Inhalt ohne Übersetzung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, muss diese Passage übersetzt werden.

Ausnahmen:

Von Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellte öffentliche Urkunden, denen ein mehrsprachiges Formular (sogenannte Übersetzungshilfe) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 beigefügt ist, benötigen keine Übersetzung.

Im sonstigen Ausland gefertigte Übersetzungen werden ausnahmsweise anerkannt, wenn deren Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit durch einen Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung des Herkunftslandes oder durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer direkt auf der Übersetzung mit Siegel und Unterschrift bestätigt werden. Außerdem können ausnahmsweise Auslandsübersetzungen von Urkunden mit geringerem Beweiswert (z. B. Meldebescheinigungen) vorgelegt werden.

4. Identitäts- und Staatsbürgerschaftsnachweis

Als Nachweis der Identität und Staatsbürgerschaft ist eine Kopie des gültigen Reisepasses oder eines deutschen Reiseausweises einzureichen.
Bei deutschen Antragstellern und Antragstellern aus EU-Mitgliedstaaten ist alternativ die Vorlage einer Kopie des Personalausweises möglich. Von Bürgern, die im Aufnahmeverfahren als sog. „Spätaussiedler" auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

eingereist sind, wäre ggf. zusätzlich eine Bescheinigung nach § 15 BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – Bundesvertriebenengesetz) vorzulegen.

5. Vorlage der ausländischen Urkunden und Unterlagen

Ausländische Urkunden sind stets im Original vorzulegen.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Gültiger Reisepass,** Personalausweis oder Reiseausweis als Nachweis der Staatsbürgerschaft

2. **Scheidungsurteil/-beschluss:**
   Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung, mit Tatbestand und Entscheidungsgründen sowie Rechtskraftvermerk bzw. Nachweis der Endgültigkeit der Entscheidung.
   Der Nachweis der Endgültigkeit der Entscheidung ist in den Staaten, in denen die Registrierung der Scheidung Wirksamkeitsvoraussetzung ist, durch eine gesonderte Urkunde, einem Auszug aus dem Scheidungsregister oder durch Beischreibung im Personenstandsregister zu belegen. *(siehe Länderteil Scheidungsanerkennung)*.

   oder

   Scheidungsurkunde:
   Wenn die Ehe z.B. durch das Standesamt oder einen Notar geschieden wurde. *(siehe Länderteil Scheidungsanerkennung)*.

3. **Heiratsurkunde:**
   Alternativ ein Auszug aus dem Heiratsregister oder dem Familienbuch bzw. eine entsprechende Bescheinigung der Behörde, die die Eheschließung registriert hat.

   Grundsätzlich wird auf eine Überbeglaubigung (Legalisation oder Apostille) verzichtet, sofern mit dem Dokument allein die Eheschließung belegt werden soll.

4. **Einkommensnachweis:**

Vorzulegen ist ein Nachweis über die Höhe des Nettoeinkommens des Antragstellers in den letzten drei Monaten vor Antragstellung. Falls Entgeltersatzleistungen bezogen werden, ist der aktuelle Bewilligungsbescheid einzureichen. Selbständige/Freiberufler belegen ihre Einkommensverhältnisse durch eine aktuelle BWA oder einen aktuellen Steuerbescheid. Sollte darin lediglich ein Verlust ausgewiesen sein, wird um Angabe gebeten, wovon der Antragsteller seinen Lebensunterhalt bestreitet und welche Mittel ihm dafür monatlich zur Verfügung stehen.
Außerdem ist bestehendes Vermögen anzugeben.

Wird Einkommen in einer ausländischen Währung erzielt, ist es umgerechnet in Euro auszuweisen.

5. **Aktuelle Meldebescheinigung**

Sollte der Antragsteller weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, jedoch hier eine Ehe eingehen wollen, ist eine Kopie der Anmeldung der Eheschließung beizufügen.

6. Beglaubigung ausländischer Urkunden

Urkunden sind grundsätzlich zur Verwendung im Inland bestimmt. Von einem ausländischen Staat werden sie in der Regel nur dann anerkannt, wenn Ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Hierzu ist eine Reihe von international üblichen Verfahrensregeln entwickelt worden.

Zuweilen kommt es vor, dass eine formal echte ausländische Urkunde inhaltlich falsch ist. Es gilt also sicherzustellen, dass die Urkunden, mit denen ein Nachweis im hiesigen Verfahren geführt werden soll, von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt wurden und inhaltlich richtig sind.

Alle Urkunden sind daher grundsätzlich mit Legalisation oder Apostille auf der Originalurkunde vorzulegen, es sei denn, gesetzlich ist etwas Abweichendes geregelt oder zwischenstaatlich wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

Bezüglich der konkreten Anforderungen für die Urkunden aus den einzelnen Ländern wird auf den *Länderteil Scheidungsanerkennung* verwiesen.

Sollten sich im Verfahren Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit einer Urkunde ergeben, kann (unabhängig von einer Beglaubigung) im Rahmen der Amtshilfe eine Überprüfung bei der deutschen Konsularvertretung oder dem BKA/LKA beantragt werden.
Die Legalisation bzw. Apostille dient ausschließlich dem Nachweis der Echtheit und ggf. Richtigkeit einer öffentlichen Urkunde.
Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine ausländische öffentliche Urkunde geeignet ist, bestimmte Tatsachen, wie z. B. die Auflösung einer Ehe auch nachzuweisen.

a) Legalisation

Die Legalisation ist eine Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung dieses Landes. Sie kann grundsätzlich sowohl in der jeweiligen Deutschen Botschaft, als auch in den deutschen Generalkonsulaten beantragt werden.
Grundlage hierfür ist § 13 Konsulargesetz (Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11.09.1974; BGBl. I S. 2317 - KonsG). Die Legalisation wird durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk vollzogen. Dieser Vermerk wird durch den Konsularbeamten mit Unterschrift und Siegel versehen.

Es gibt zwei Arten der Legalisation.

(1) Legalisation im engeren Sinn:

Diese bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und ggf. die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist.

(2) Legalisation im weiteren Sinn:

Diese bestätigt neben den unter a (1) genannten Tatsachen, dass der Aussteller für die Errichtung der Urkunde zuständig war und diese in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde.
Diese Art der Legalisation garantiert eine höhere Verlässlichkeit der Urkunde. Sie erfolgt nur, wenn keine Zweifel über die Rechtslage bestehen und ist daher länderabhängig.

Die deutschen Konsularvertretungen können eine Legalisation in der Regel nur vornehmen, wenn die Urkunden durch die Behörden des ausländischen Staates mit einer Vor- und ggf.

Überbeglaubigung versehen sind.

b) Apostille

In Vertragsstaaten des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961“ wird die sonst erforderliche Legalisation durch die Apostille ersetzt. Allerdings hat Deutschland gegen den Beitritt einiger weniger Staaten Einspruch eingelegt. In diesen Fällen findet das Übereinkommen zwischen Deutschland und den betreffenden Ländern keine Anwendung und die Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.
Jeder Vertragsstaat bestimmt selbst, welche Behörden in seinem Staat die Apostillen erteilen.

Ausnahmen:

Urkunden aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz bedürfen weder einer Legalisation noch einer Apostille

c) Vor-Ort-Ermittlung

Einige Auslandsvertretungen haben feststellen müssen, dass in ihren Amtsbezirken die Voraussetzungen für eine Legalisation auf Grund der gravierenden Mängel im Urkundenwesen dieser Staaten nicht mehr gegeben sind. Die Legalisation wurde daher vorübergehend eingestellt. Die betreffenden Länder enthalten einen entsprechenden Hinweis im *Länderteil Scheidungsanerkennung*. Auf Antrag der deutschen Behörde werden diese Urkunden einer **formellen und inhaltlichen Prüfung** unterzogen. Der hohe Anteil unechter oder inhaltlich falscher Dokumente macht zum Schutz des Vertrauens in öffentliche Urkunden und der Sicherung deren Beweiskraft dieses zeit- und kostenaufwendige Verfahren erforderlich. Die Amtshilfeersuchen sind seitens der deutschen Behörde über das Auswärtige Amt an die jeweilige Auslandsvertretung zu richten (Auswärtiges Amt, Kurierstelle für die Deutsche Botschaft/ das deutsche Generalkonsulat in - *z.B. Colombo / Sri Lanka* -, 11013 Berlin). Der Kurierdienst des Auswärtigen Amtes kann ausschließlich von Behörden und Gerichten in Anspruch genommen werden, nicht von Privatpersonen.

Ausnahmen / Verzicht auf inhaltliche Prüfung

Urkunden aus Staaten mit unsicherem Urkundenwesen, die derzeit nicht legalisiert werden, können ausnahmsweise ohne inhaltliche Prüfung vorgelegt werden, wenn der ausländische Mitbürger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist oder in einem förmlichen Verfahren über

die deutsche Konsularvertretung zu einem Studium oder zur Arbeitsaufnahme eingereist ist und einen entsprechenden Aufenthaltstitel nachweisen kann.

Auf eine inhaltliche Prüfung der **Eheurkunde** wird grundsätzlich verzichtet, sofern diese Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde und den Unterlagen ein **geprüfter Scheidungs- oder Sterbenachweis** beiliegt.

Sollten sich bei der Prüfung des Antrages Zweifel an der Echtheit einer dieser nicht geprüften Urkunden oder Widersprüche ergeben, kann die Prüfung jeder Zeit nachgefordert werden.

7. Dauer des Verfahrens

Die Dauer der Bearbeitung hängt wesentlich davon ab, ob die geforderten Unterlagen vollständig eingereicht werden und im Antrag alle notwendigen Angaben korrekt und vollständig enthalten sind. Nur auf dieser Grundlage kann eine abschließende Prüfung erfolgen.
Im Anerkennungsverfahren ist dem früheren Ehepartner vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Allein die Frist zur Anhörung beträgt zwischen 3 und 6 Wochen. Selbst bei vollständigen Unterlagen ist daher mit einer längeren Erledigungszeit zu rechnen.
Fehlende Dokumente oder unzureichende Angaben im Antrag, sowie ggf. notwendige Ermittlungen zur Wirksamkeit der Auflösung der Ehe verzögern das Verfahren.

8. Kosten des Verfahrens

Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen, wird gemäß § 1 Abs.1, Abs. 2 Ziff. 2 und § 4 Abs. 1, 2 JVKostG - Justizverwaltungskostengesetz - eine Gebühr von 15,00 EUR bis 305,00 EUR erhoben.
Bei Rücknahme des Antrags wird nach § 1 Abs.1, Abs. 2 Ziff. 2 und § 4 Abs. 1,2,4 JVKostG eine halbe Gebühr jedoch mindestens 15,00 EUR fällig.
Die Höhe der Gebühr ist vom Einkommen sowie dem bestehenden Vermögen abhängig.
Ohne Vorlage von Nachweisen zum Einkommen wird die Höchstgebühr festgesetzt.

9. Arten der Scheidung

Nach § 107 FamFG unterliegen der Anerkennung nur Entscheidungen in Ehesachen, die vollständig im Ausland ergangen sind. Dabei ist der Begriff „im Ausland" territorial zu verstehen, d. h. außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik. Scheidungen die z. B. bei ausländischen Konsulaten oder vor religiösen Institutionen eines fremden Staates im Bundesgebiet vollzogen wurden, sind keine im Ausland ergangenen Entscheidungen. Das gilt auch für Privatscheidungen, die zum Teil oder vollständig im Bundesgebiet vollzogen wurden. In Deutschland kann eine Ehe nach § 1564 BGB nur durch ein Gericht geschieden werden.

9.1 Staatliche Scheidungen

Staatliche Entscheidungen stellen Hoheitsakte ausländischer, staatlicher „Gewalt" dar. Es kann sich dabei um ein Urteil oder einen Beschluss des ausländischen Gerichts oder den Bescheid einer ausländischen Behörde handeln.

Der Anerkennung unterliegen nur solche Entscheidungen, die im Entscheidungsstaat formelle Rechtskraft erlangt haben und damit nach dem ausländischen Recht wirksam geworden sind. Gegen die Entscheidung darf also kein Rechtsmittel mehr gegeben sein.
Die Anerkennung richtet sich nach §§ 98, 109 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Folgende Voraussetzungen des § 109 FamFG müssen erfüllt sein:

a) §§ 109 Abs. 1 Nr. 1, 98 Abs. 1 FamFG:

Die internationale Zuständigkeit muss gegeben sein. Sie liegt vor, wenn

- zumindest einer der Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens oder zum Zeitpunkt der Eheschließung Staatsangehöriger des Scheidungsstaates war
  oder
- zumindest einer der Ehegatten zum Zeitpunkt des Verfahrens im Scheidungsstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

b) § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG:

Im ausländischen Verfahren muss dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewährt worden sein. Entweder er hat sich auf das Verfahren eingelassen oder ihm wurde zumindest der Scheidungsantrag so rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt, dass er die Möglichkeit der Äußerung hatte. Die Frage der ordnungsgemäßen Zustellung ist nach dem Recht des Scheidungsstaates zu beurteilen. Ist die Gewährung rechtlichen Gehörs nicht erfolgt und wendet der Antragsgegner seine mangelnde Beteiligung ein, ist die Anerkennung der Scheidung für den deutschen Rechtsbereich nicht möglich.

c) § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG:

Ein Anerkennungshindernis liegt zudem vor, wenn

- ein in der Bundesrepublik Deutschland erlassenes Urteil,
- eine anzuerkennende frühere ausländische Scheidung oder
- ein anderweitiges, früher rechtshängig gewordenes Scheidungsverfahren

vorhanden ist. Gegebenenfalls ist der Scheidungsantrag vor einem deutschen Familiengericht zurückzunehmen und dadurch die entgegenstehende Rechtshängigkeit zu beseitigen.

d) § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG:

Die ausländische Scheidung darf nicht gegen den deutschen "ordre public" verstoßen, d.h. sie darf nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein.

9.2 Privatscheidungen

Unter einer Privatscheidung versteht man die Auflösung einer Ehe aufgrund eines privaten Rechtsgeschäfts mit oder ohne Beteiligung einer ausländischen, staatlichen Behörde. Es kann sich dabei um einen einseitigen Akt eines Ehegatten oder um einen Vertrag zur Auflösung der Ehe zwischen den Eheleuten handeln.

Es können nur die Privatscheidungen anerkannt werden, die im Ausland unter Mitwirkung einer ausländischen Behörde oder eines ausländischen Gerichts zustande gekommen sind oder von diesen registriert worden. Als privatrechtlichen Gestaltungsakt rechtsgeschäftlicher

Natur unterliegen diese Privatscheidungen im Anerkennungsverfahren nach § 107 FamFG dem Internationalen Privatrecht.

Ist einer der Ehegatten Doppelstaatsbürger und besitzt neben einer ausländischen Staatsbürgerschaft auch die deutsche Staatsbürgerschaft, so ist nach Art. 5 Abs. 1 EGBGB die deutsche Staatsbürgerschaft maßgebend. Bei Doppelstaatsbürgern, die mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, wird auf ihre sog. effektive Staatsangehörigkeit abgestellt.
Auch bei der Anerkennung von Privatscheidungen ist grundsätzlich zu prüfen, ob mit Anerkennung der ausländischen Scheidung ein Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts nach Art. 6 EGBGB („ordre public") vorliegen könnte.

9.3 Heimatstaatentscheidungen

Hat bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ausschließlich angehörten, so ist nach § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG keine förmliche Anerkennung notwendig. Es handelt sich dann um eine sog. „Heimatstaatentscheidung".
Falls einer der ehemaligen Ehegatten erneut eine Ehe eingehen will, können Heimatstaatentscheidungen für Antragsteller im Rahmen des Verfahrens der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 BGB inzident anerkannt werden. Näheres ist dazu in *Ehefähigkeitsverfahren: Punkt 17 a)* aufgeführt.
Das Vorliegen einer Heimatstaatentscheidung muss nachgewiesen werden. Sollte die Staatsangehörigkeit der ehemaligen Ehepartner nicht aus dem Scheidungsdokument zu entnehmen sein, wäre diese durch andere geeignete Dokumente (z.B. Kopie des zum Zeitpunkt der Scheidung gültigen Reisepasses oder Personalausweises) zu belegen. Bei Unmöglichkeit dieses Nachweises ist die förmliche Anerkennung zwingend erforderlich.

Wenn einer der ehemaligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung eine weitere Staatsangehörigkeit besaß (Doppelstaatsbürger) oder z. B. als anerkannter Flüchtling zum Zeitpunkt der Scheidung einem anderen Personalstatut als dem Recht des Entscheidungsstaates unterlag, liegt keine Heimatstaatentscheidung vor. In diesen Fällen ist die förmliche Anerkennung der ausländischen Entscheidung zwingend erforderlich.

Grundsätzlich ist das Anerkennungsverfahren auch dann durchzuführen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer der ehemaligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung eine weitere oder eine andere Staatsangehörigkeit als die des

Entscheidungsstaates besessen hat. Das betrifft vorwiegend Personen, die nach dem Bundesvertriebenengesetz in das Bundesgebiet eingereist sind sowie solche mit ungeklärter Staatsbürgerschaft, die lediglich im Besitz eines Reiseausweises sind.

Sofern auch bei einer Heimatstaatentscheidung Interesse an einer förmlichen Anerkennung besteht, kann unabhängig von der rechtlichen Notwendigkeit ein entsprechender Antrag gestellt werden.

10. Scheidungen der EU-Mitgliedsstaaten

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen aus EU-Mitgliedsstaaten werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne weitere Förmlichkeit gegenseitig anerkannt.

Am 1. März 2001 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten" (sogen. Brüssel II a Verordnung) in Kraft getreten.
Seit 1. März 2005 gilt die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000".
Für alle nach dem 1. August 2022 eingeleiteten Verfahren findet die Neufassung der sog. Brüssel II a-Verordnung, die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (sog. Brüssel II b-Verordnung) Anwendung. Für Altfälle gilt weiterhin die Brüssel II a-Verordnung (Artikel 100 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung).
Unabhängig von der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung werden Entscheidungen der Mitgliedsstaaten in den anderen Mitgliedsstaaten ohne ein besonderes Verfahren anerkannt. Da Dänemark nach dem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam an Gemeinschaftsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Justiz- und Innenpolitik derzeit nicht teilnimmt, gelten die obigen EG-Verordnungen nicht für Dänemark. Für das Vereinigte Königreich gelten sie nur, sofern das Land zur rechtserheblichen Zeit Mitglied der Europäischen Union war.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemark) sind: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie

seit 1. Mai 2004:
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern,

seit 1. Januar 2007:
Bulgarien, Rumänien

seit 1. Juli 2013:
Kroatien

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen, die nach dem Beitritt der Mitgliedsstaaten ergangen sind, gelten ohne Anerkennungsverfahren unmittelbar in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Folgende Unterlagen sind als Nachweis der Scheidung vorzulegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt

und

- eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111

  Eine Apostille oder Legalisation ist nicht erforderlich.

Soweit eine Entscheidung in einem **Versäumnisverfahren** ergangen ist, muss **zusätzlich**

- die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, zugestellt wurde

oder

- eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist,

vorgelegt werden.

Hinweis:

Nach wie vor ist die förmliche Anerkennung gem. § 107 FamFG bei Entscheidungen der Mitgliedsstaaten Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, die vor dem 1. März 2001 (Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000) ergangen sind, erforderlich.
Für alle anderen EU-Mitgliedsstaaten gelten die erleichternden Anerkennungsvoraussetzungen erst ab deren Beitritt**.**
Näheres ist im *Länderteil Scheidungsanerkennung* zu finden.